

80. 1. Kann der Konkursverwalter eine vor Eröffnung des Konkurses gegen den Gemeinschuldner vorgenommene Pfändung von im Besitze desselben gefundenen Mobilien aus dem Grunde als ungültig angreifen, weil der Gemeinschuldner vor der Pfändung die Mobilien bereits an Dritte verkauft hatte?

2. Ist der Konkursverwalter, indem er auf Aufhebung einer solchen Pfändung gegen den pfändenden Gläubiger klagt, als ein Dritter im Sinne des § 690 C.P.D. anzusehen?

II. Civilsenat. Ur. v. 28. Juni 1898 i. S. Sch. (Bekl.) w. B. Konkursverw. (Kl.). Rep. II. 118/98.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Das Bankhaus J. Sch. in Gr. hatte als Gläubigerin des Dr. B. in G. dessen in seinem Besitze befindliche Mobilien pfänden lassen. Nach der Pfändung wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Dr. B. eröffnet. Kurz vor der Pfändung hatte Dr. B. durch notarielle Verträge die demnächst gepfändeten Mobilien an dritte Personen verkauft. Der Konkursverwalter hat zunächst gegen diese dritten Personen Anfechtungsklage erhoben und rechtskräftige Urteile erstritten, wodurch die Verkäufe der Konkursmasse gegenüber für unwirksam erklärt wurden. Darauf hatte der Konkursverwalter auch gegen das Bankhaus J. Sch. als pfändende Gläubigerin beim Landgerichte Mainz auf Aufhebung der Pfändung geklagt und diese Klage auf § 690 C.P.D. gestützt, zugleich aber auch geltend gemacht, daß die Pfändung nach § 23 R.D. für wirkungslos zu erklären sei.

Beide Instanzgerichte hatten der Klage entsprechend die Pfändung als ungültig aufgehoben, ohne den Anfechtungsanspruch zu erörtern. Auf eingelegte Revision wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben.

#### Gründe:

„Die Revision war für begründet zu erachten.

1. Das Oberlandesgericht hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter die Pfändung aufgehoben, weil der Schuldner kurz vor der Pfändung die gepfändeten Gegenstände an dritte Personen verkauft gehabt habe, diese Gegenstände also zur Zeit der Pfändung nicht mehr Eigentum des Schuldners gewesen seien. Die Pfändung erstreckte sich sonach über fremdes Eigentum und sei rechtlich ungültig. Dieser Entscheidungsgrund ist unrichtig und nicht geeignet, das Urteil zu tragen. Die dritten Personen, an welche der Schuldner allerdings kurz vor der Pfändung die in seinem Besitze verbliebenen und in seiner Wohnung gepfändeten Gegenstände verkauft hat, haben sich gar nicht gemeldet mit etwaigen Ansprüchen auf die Pfandstücke. Sie wären in der Lage gewesen, auf Grund des § 690 C.P.D. mit der Behauptung, daß sie Eigentümer der Pfandstücke geworden seien, im Wege der Klage Widerspruch gegen die Pfändung zu erheben. Das haben sie aber nicht gethan. Wäre über das Vermögen des Schuldners nicht das Konkursverfahren eröffnet worden, wie es kurz nach der Pfändung geschehen ist, so hätte doch der Schuldner selbst dem pfändenden Gläubiger nicht mit Erfolg entgegenhalten können, daß er die gepfändeten Sachen, welche noch in seinem Besitze gefunden wurden, an dritte Personen verkauft habe. Das würde eine Einrede aus dem Rechte eines Dritten sein, womit der Schuldner selbst nicht gehört werden könnte. Der Schuldner hat gegen eine Pfändung dem pfändenden Gläubiger gegenüber keine anderen Rechte, als die auf den §§ 685, 686 C.P.D. beruhenden. Die auf § 690 zu stützenden Rechte Dritter können nur diese dritten Personen selbst geltend machen. Der Konkursverwalter und die Konkursmasse haben aber, abgesehen von der weiter zu besprechenden Anfechtungsklage, bezüglich der Gültigkeit der Pfändung keine anderen Rechte, als sie der Schuldner selbst gehabt haben würde. Mit der Konkursöffnung tritt das Vermögen des Gemeinschuldners in dem Zustande, wie es sich zur Zeit der Konkursöffnung befindet, in die Verwaltung des Konkurs-

verwalters (§ 5 R.D.), und die gepfändeten Gegenstände traten, behaftet mit dem von dem Pfandgläubiger erworbenen Absonderungsrechte, in die Konkursmasse ein. Der Konkursverwalter ist für die Frage, ob eine rechtsgültige Pfändung vorliege, lediglich als der Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners anzusehen. Ebenso wenig, wie dieser die an und für sich gültig vollzogene Pfändung aus dem oben angegebenen Grunde würde aufheben lassen können, kann es der Konkursverwalter. Mit Unrecht verlangt daher das Oberlandesgericht von der Beklagten, daß sie jene vom Schuldner mit den dritten Personen abgeschlossenen Verkaufssakte auch sich gegenüber für ungültig erklären lassen müßte, um ihr Pfandrecht und Absonderungsrecht der Konkursmasse gegenüber aufrecht zu erhalten. Anders würde vielleicht die Sache liegen, wenn der Dritte die ihm von dem Schuldner vor der Pfändung verkauften Gegenstände nach der Konkursöffnung an die Konkursmasse wieder verkauft oder sonst förmlich übertragen hätte, sodaß insofern der Konkursverwalter als der Rechtsnachfolger des Dritten angesehen werden könnte. Es bedarf aber nicht der Erörterung, ob in diesem Falle der Konkursverwalter auf Grund des § 690 C.P.D. als Dritter hätte klagend auftreten und lediglich die Rechte des dritten Käufers geltend machen können, da ein solcher Fall nicht vorliegt. Es ist weiter nichts geschehen, als daß in den stattgefundenen besonderen Prozessen die vor der Pfändung erfolgten Verkäufe des Schuldners an die dritten Personen der Konkursmasse gegenüber für rechtsunwirksam erklärt worden sind. Damit ist nur der Erfolg erzielt, daß die vom Schuldner verkauften Objekte nach wie vor als zur Konkursmasse gehörig zu betrachten sind, gerade als wenn jene Kaufsakte nicht abgeschlossen worden wären. Von einer Rückübertragung der Objekte an die Konkursmasse ist keine Rede. Demnach fehlt es der vom Konkursverwalter angestellten und vom Oberlandesgericht für gerechtfertigt erachteten Klage aus § 690 C.P.D. überhaupt an der rechtlichen Grundlage, weil eben ein Dritter, der eine Klage hätte anstellen können, nicht aufgetreten ist.

2. Die Klage ist, wie der Thatbestand ausweist, auch als Anfechtungsklage des Konkursverwalters gegenüber der von der Beklagten ausgebrachten Pfändung erhoben worden. Die Beklagte hat ihr Domizil in Grünstadt in der Bayerischen Pfalz, und ihr all-

gemeiner Gerichtsstand würde vor dem betreffenden bayerischen Gerichte begründet sein. Beide Instanzrichter besprechen nun die Frage, ob die Anfechtung einer Pfändung im Wege einer Widerspruchsklage aus § 690 C.P.D. erfolgen könne, und der erste Richter bezieht sich hierbei auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes, VI. Civilsenates,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 394,

wonach eine Anfechtungsklage nach § 23 R.D. vermöge des § 690 C.P.D. bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist, angestellt werden könne, indem hier der Konkursverwalter, soweit die Anfechtung in Frage stehe, als ein „Dritter“ angesehen werden müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Auffassung beizutreten sein würde, indem es für die gegenwärtige Sache der Entscheidung dieser Frage nicht bedarf. Der Gerichtsstand ist nämlich auch für die erhobene Anfechtungsklage beim Landgerichte Mainz durch Prorogation begründet worden, weil die Beklagte sich bei diesem Gerichte ohne Widerspruch auf die ganze Klage eingelassen hat (§ 39 C.P.D.).

Die erhobene Klage würde nach vorstehenden Erörterungen nur als Anfechtungsklage von Erfolg sein können, sofern der Konkursverwalter in der Lage sein sollte, bezüglich der Pfändung die gesetzlichen Voraussetzungen der Anfechtung darzuthun. Nach dieser Richtung hin ist aber eine Prüfung der ganzen Sache nicht erfolgt, weshalb unter Aufhebung des angegriffenen Urtheiles die Zurückverweisung an das Berufungsgericht stattfinden mußte.“